

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vwgh Beschluss 1992/9/23 92/03/0182

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;
94/01 Schiffsverkehr;

Norm

AVG §8;
SchifffahrtsG 1990 §79 Abs2 Z5;
SchifffahrtsG 1990 §80 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Hoffmann und die Hofräte Dr. Leukauf und Dr. Bumberger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Werner, in der Beschwerdesache des NN in A, vertreten durch Dr. J., Rechtsanwalt in K, gegen den Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 8. Juli 1992, Zl. VerkR - 430.027/8 - 1992/Aum, betreffend Schifffahrtskonzession, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde PA nach den §§ 78 - 84 des Schifffahrtsgesetzes 1990BGBI. Nr. 87/1989, die Schifffahrtskonzession zur Erbringung von sonstigen Leistungen mit Wasserfahrzeugen auf dem Traunsee, nämlich das Schleppen von Wasserschifahrern und Personen auf schwimmreifenartigen Schwimmkörpern oder ähnlichen Gegenständen erteilt.

Der Beschwerdeführer, der von diesem Bescheid im Wege des O.ö. Landesfischereiverbandes Kenntnis erhielt, bekämpft ihn mit der Begründung, er werde durch diesen Bescheid in der Freiheit der Ausübung seines Fischereirechtes in rechtlich unzulässiger Weise beschränkt bzw. werde durch diesen Bescheid in seine Freiheitsrechte in unzulässiger Weise eingegriffen. Er verkenne keineswegs, daß für ein Verfahren zur Erteilung einer Konzession nach dem Schifffahrtsgesetz gemäß § 80 leg. cit. der Kreis der Personen, die Parteistellung haben, eingeschränkt sei. § 80 des Schifffahrtsgesetzes sei aber in teleologischer Interpretation im Zusammenhang mit den übrigen Rechtsvorschriften, die bezüglich der Schifffahrt und des Sees berührt würden, nicht einschränkend, sondern ausdehnend auszulegen. Es sei nicht einzusehen, daß nur Konzessionsinhaber von Schifffahrtsbetrieben bei der Beurteilung, ob volkswirtschaftliche Interessen bestünden, als Partei die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten wahrnehmen dürften.

Nach § 80 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes haben im Verfahren zur Erteilung einer Konzession, abgesehen vom Konzessionswerber, NUR die im § 79 Abs. 2 Z. 5 genannten Konzessionsinhaber Parteistellung.

§ 80 Abs. 1 des Schifffahrtsgesetzes legt den Kreis der im Konzessionsverfahren Parteistellung genießenden Personen abschließend fest. Dies ergibt sich ganz eindeutig aus der Verwendung des Wortes "nur". Für eine ausdehnende Interpretation bleibt kein Raum. Da dem Beschwerdeführer im Verfahren zur Erteilung der Konzession an PA keine Parteistellung zukam, kann er im vorliegenden Fall auch durch den angefochtenen Bescheid nicht in seinen Rechten verletzt sein. Es mangelt ihm daher die Berechtigung zur Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde. Diese war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG als unzulässig zurückzuweisen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992030182.X00

Im RIS seit

23.09.1992

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at